

Sanktionskatalog mit finanzieller Staffelung angelehnt an die DGUV-Mangelklassifizierung

Die nachfolgende Aufzählung der Mängel und der hierzu vorgesehenen finanziellen Sanktionen ist **nicht abschließend**. Sie dient vielmehr als Orientierung und als Grundlage für die Bewertung der Sachverhalte. Auch Mängel, die in dieser Aufzählung nicht ausdrücklich genannt sind, werden entsprechend ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Auswirkungen und ihres Gefährdungspotenzials einer angemessenen Mängelebene zugeordnet.

Treten Mängel gleicher oder vergleichbarer Art **wiederholt oder gehäuft** auf, kann dies als erschwerender Umstand berücksichtigt werden. In solchen Fällen wird die nächsthöhere Mängелеbene- beziehungsweise Sanktionsstufe herangezogen. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz vorheriger Hinweise, Aufforderungen zur Abhilfe oder bereits verhängter Sanktionen keine ausreichende und nachhaltige Verbesserung erreicht wurde. Die finanzielle Sanktion wird dabei unter Berücksichtigung der Häufigkeit, der Dauer, der Schwere und der möglichen Folgen der festgestellten Mängel festgelegt.

Regelmäßige Kontrollen sichern die Qualität der BG-Lehrgänge. Aus diesem Grund wird eine jährliche Kontrolle angestrebt. Der Landesverband übt die Sanktionsmöglichkeit im Rahmen der Kontrollen nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

Geringfügiger Mangel, bspw.:

- Einzelnes Ausbildungsmaterial fehlt (z.B. Verbandtücher; Kühlpacks)
- Keine zeitnahe Meldung eines erkrankten EH-Ausbilders an den LV, wenn der Kurs nicht stattfinden kann
- Keine DLRG-Ausbildungsvorschrift 1 (AV1) als physisches Exemplar vorhanden
- Kein Mitführen des Lehrauftrags bzw. der EH-Ausbilder Urkunde im Original

Sanktion: Schriftliche Verwarnung durch das LV-Referat 2 – EH/SAN

Erheblicher Mangel, bspw.:

- Keine hinreichende Dokumentation (Falsche bzw. fehlende Angaben)
- Nicht nur einzelnes Ausbildungsmaterial fehlt
- Teilnehmerübungen (TNÜ) entsprechen nicht dem zeitlichen Ansatz der AV1
- Keine inhaltliche Übereinstimmung mit den Lehrinhalten der AV1
- Kein (vollständiger) Verbandskasten DIN 13157 oder DIN 13164 vorhanden

Sanktion: Bis zu 1000€ und möglicher Entzug des Lehrauftrags durch das LV-Referat 2 – EH/SAN

Schwerwiegender Mangel, bspw.:

- Keine Ausbilderdemonstrationen bzw. TNÜ
- Fehlen von essenziellem Ausbildungsmaterial (Helm, Gesichtsmasken, HLW-Phantom, AED)
- Verstoß gegen Hygienerichtlinie
- Verstoß gegen Ausbildungszeiten bzw. Teilnehmergrenzen
- Ab 16 Teilnehmer: Fehlen eines zweiten Ausbildungshelfers
- Deutlich unzureichende Raumgröße

Sanktion: Bis zu 2500€ sowie Entzug des Lehrauftrags durch das LV-Referat 2 – EH/SAN